



Melde- und Genehmigungsverfahren von Werbung auf Spielkleidung für die Saison 2016/17

Präsidium und Beirat haben sich darauf verständigt, dass die Werbung auf Spielkleidung entsprechend den DFB-Vorgaben einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist. Es gilt daher für die Vereine, folgende Regelungen einzuhalten:

- 1.) Werbung auf Trikots ist für **alle** am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften genehmigungspflichtig (§ 39 SpO/DFB i. V. m. den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung B §§ 1 ff).
- 2.) **Bestandsabfrage:** Sämtliche Trikotagen mit Werbung, die im Spielbetrieb getragen werden, müssen jährlich bis zum 31. August zur Genehmigung angezeigt werden. Sollte ein Verein keine Trikots mit Werbung benutzen, so ist auch dies anzeigepflichtig.

Zur Meldung der Trikotwerbung steht auch ein Formular zum Versand per Post oder Fax auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de im Bereich „Service/Downloads“ zur Verfügung.

Verstöße gegen die Meldepflicht ziehen ein Ordnungsgeld gem. § 4 (3) i) RuVO/WFLV nach sich. Bei weiteren Verstößen gegen jeweils monatliche Nachfristen kommt § 4 (5) RuVO/WFLV zur Anwendung. Liegt mit Ablauf der dritten Nachfrist am 30. November immer noch keine Meldung vor, erfolgt die Abgabe durch das Verbandspräsidium an die Verbandspruchkammer.

- 3.) **Nachmeldungen:** Nachmeldungen von Trikotsätzen mit neuer Werbung nach Abgabe der Bestandsabfrage im laufenden Spieljahr sind grundsätzlich möglich. Auch hierzu sind die bekannten Meldeformulare zu nutzen.
- 4.) Die Höhe der jährlich zum 31. August zu zahlenden **Genehmigungsgebühren**, die auf der Grundlage der §§ 14 (4), 27 (5) FVM-Satzung, § 5 FVM-FinanzO erhoben werden, richtet sich pauschal für den gesamten Verein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft, bei ausschließlichem Frauenspielbetrieb nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Frauenmannschaft. Präsidium und Beirat haben folgende Gebühren festgelegt:

Kreisliga A,B, C, D, Frauen	20,- Euro
Bezirksliga	30,- Euro
Landesliga	40,- Euro
Mittelrheinliga	50,- Euro
Regionalliga	100,- Euro

Die Trikotwerbung bei den Junioren/-innen ist zwar genehmigungspflichtig, aber gebührenfrei.

- 5.) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird festgestellt, ob die Werbung der Spielkleidung den allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB entspricht (§ 39 SpO/DFB in Verbindung mit den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung B §§ 1 ff.)
- 6.) Die Genehmigung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt; Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden nach § 4 (3) h) RuVO/WFLV bzw. nach § 30 (4) JSpO/WFLV durch den Staffelleiter geahndet.



- 7.) Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften pro Saison mehrere Werbepartner haben. Alle Vertragspartner und Werbetexte sind auf dem Antrag anzugeben. Bei Vertragsabschluss nach dem Meldetermin ist unverzüglich ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 8.) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen:
 - Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig,
 - Werbung für starke –bei Juniorenmannschaften für jegliche- Alkoholika ist unzulässig,
 - Werbung für politische Gruppierungen (rassistisch, gewaltverherrlichend, extremistisch u. ä.) und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet.
 - Werbung für Wettanbieter, Spielcasinos und Spielhallen sind verboten
- 9.) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels maximal 100 cm² nicht überschreiten. Dabei darf es sich um unterschiedliche Werbepartner handeln. Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel behält sich der FVM die gemäß der allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, Abschnitt B, § 2 Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung vorgesehene Möglichkeit offen, bis zum 31. Dezember für die dann darauffolgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden.
- 10.) Der Werbetext ist in die entsprechende Rubrik des Spielberichts bogen einzutragen. Im elektronischen Spielbericht ist eigens eine Rubrik freigeschaltet, um die Werbung dort eintragen zu können. Als Papierspielberichts bogen darf nur die aktuelle Version genutzt werden, die ebenfalls eine entsprechende Rubrik zum Eintrag vorsieht. Die Eintragungspflicht liegt grundsätzlich bei den am Spiel beteiligten Vereinen. Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung erfolgt durch den Schiedsrichter. Verstöße werden durch den Staffelleiter nach § 4 (3) RuVOWFLV bzw. § 30 (4) JSPOWFLV geahndet.
- 11.) Die Anträge zur Genehmigung sind bei der Verbandsgeschäftsstelle unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke einzureichen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn 14 Tage nach Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.